

Info aus dem Justizportal NRW

Wie vollstrecke ich die Forderung aus der als
Europäischer Vollstreckungstitel bestätigten Entscheidung/Vergleich
in einem anderen EU-Mitgliedstaat?

bzw.

Welche Unterlagen benötige ich für die **Zwangsvollstreckung?**

Europäischer Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen
Europäische Vollstreckungstitel-Verordnung vom 21.04.2004
EU-Verordnung Nr. 805/2004 (EuVTVO)

Muss ich für die Zwangsvollstreckung aus dem deutschen Schuldtitel über eine unbestrittene Forderung zuvor das Vollstreckbarerklärungsverfahren in dem anderen EU-Mitgliedstaat durchführen?

Nein.

Das Vollstreckbarerklärungsverfahren ist ab 10.01.2015 in allen EU-Mitgliedstaaten für die Zwangsvollstreckung innerhalb der Europäischen Union abgeschafft worden.

Handelt es sich um eine unbestrittene Geldforderung im Sinne der Europäischen Vollstreckungstitel-Verordnung (EuVTVO), hat die Gläubigerpartei die Wahl zwischen der Beantragung einer gerichtlichen Bescheinigung gem. Art. 53 (60) EuGVVO (EU-Verordnung Nr. 1215/2012 (Brüssel Ia-Verordnung)) und der gerichtlichen Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen, Art. 27 EuVTVO.

Zur Einleitung der Zwangsvollstreckung aus einem deutschen Schuldtitel bedarf die Gläubigerpartei insoweit lediglich

- einer gerichtlichen Bescheinigung (Formblatt I bzw. II EuGVVO)
oder
- der gerichtlichen Bestätigung des Schuldtitels als
Europäischer Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen
(Formblatt I bzw. II EuVTVO).

Muss ich in Altfällen für die Zwangsvollstreckung aus dem deutschen Schuldtitel über eine unbestrittene Forderung zuvor das Vollstreckbarerklärungsverfahren in dem anderen EU-Mitgliedstaat durchführen?

Nein.

Handelt es sich um eine unbestrittene Geldforderung im Sinne der Europäischen Vollstreckungstitel-Verordnung (EuVTVO), hat die Gläubigerpartei in Altfällen die Wahl zwischen der Beantragung eines Vollstreckbarerklärungsverfahrens nach der Brüssel I-Verordnung (EU-Verordnung Nr. 44/2001 (VO (EU) Nr. 44/2001)) und der gerichtlichen Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen, Art. 27 EuVTVO.

Nach der Europäischen Vollstreckungstitel-Verordnung bedarf die Gläubigerpartei zur Einleitung der Zwangsvollstreckung aus einem deutschen Schuldtitel lediglich der gerichtlichen Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel.

Im Gegensatz dazu benötigt die Gläubigerpartei nach der Brüssel I-Verordnung (EU-Verordnung Nr. 44/2001 (VO (EU) Nr. 44/2001)) die **Vollstreckbarerklärung** des Schuldtitels durch das ausl. Gericht, um in Altfällen aus dem deutschen Schuldtitel die Zwangsvollstreckung im EU-Ausland einleiten zu können.

Obwohl die Erteilung der gerichtlichen Bestätigung nach der Europäischen Vollstreckungstitel-Verordnung zeitaufwendig sein kann, wird die Gläubigerpartei insbesondere bei rechtzeitiger Antragstellung im Regelfall Zeit sparen. Die gerichtliche Bestätigung kann jederzeit, d. h. sogar schon mit/in dem verfahrenseinleitenden Schriftstück (z. B. Klageschrift, Mahnbescheid, Kostenfestsetzungsantrag) beantragt und der Gläubigerpartei zusammen mit dem Vollstreckungstitel oder zumindest kurz danach übermittelt werden. Ferner sind die Kosten für die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel geringer als die Kosten für das Vollstreckbarerklärungsverfahren.

Wie lang ist die Widerspruchsfrist gegen den Mahnbescheid, wenn dieser im EU-Ausland zugestellt werden muss?

Beträgt die Widerspruchsfrist ebenfalls 2 Wochen?

Nein,
die Widerspruchsfrist beträgt 1 Monat, § 32 III AVAG (Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz).

Muss das Gericht bei Zustellung im EU-Ausland oder öffentlicher Zustellung die Einspruchsfrist im Vollstreckungsbescheid bestimmen?

Ja.
Gem. §§ 700 I, 339 II ZPO, 20 Zi. 1 RpfVG ist vom Rechtspfleger die Einspruchsfrist festzusetzen.
Dies kann im Vollstreckungsbescheid oder in einem besonderen Beschluss erfolgen.

Muss das Gericht bei Zustellung im EU-Ausland oder öffentlicher Zustellung die Einspruchsfrist im Versäumnisurteil bestimmen?

Ja.

Gem. § 339 II ZPO ist vom Richter die Einspruchsfrist festzusetzen. Dies kann im Versäumnisurteil oder in einem besonderen Beschluss erfolgen.

Muss das Gericht bei Zustellung durch Aufgabe zur Post die Einspruchsfrist im Vollstreckungsbescheid bzw. im Versäumnisurteil bestimmen?

Nein.

Die Zustellung durch Aufgabe zur Post ist keine Zustellung im Ausland.

Kann ich aus der gerichtlichen Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel unmittelbar die Zwangsvollstreckung in dem anderen EU-Mitgliedstaat betreiben?

Ja.

Die Europäische Vollstreckungstitel-Verordnung ermöglicht die direkte Vollstreckung in einem anderen EU-Mitgliedstaat.

Damit entfällt in den anderen EU-Mitgliedstaaten das Verfahren zur Vollstreckbarerklärung, das bislang noch in Altfällen der Vollstreckung aus deutschen Vollstreckungstiteln vorgeschaltet war.

Die Gläubigerpartei kann sich daher in dem anderen EU-Mitgliedstaat, in dem aus dem deutschen Europäischen Vollstreckungstitel vollstreckt werden soll, direkt an das Vollstreckungsorgan wenden.

Soll z. B. aus einem deutschen Europäischen Vollstreckungstitel in den Niederlanden vollstreckt werden, so kann die Gläubigerpartei sich direkt an den Gerichtsvollzieher in den Niederlanden wenden.

Ein deutscher Europäischer Vollstreckungstitel ist in den anderen EU-Mitgliedstaaten zu vollstrecken wie ein nationaler Schudttitel, Art. 20 I S. 2, (24 III) EuVTVO.

Weder der Schudttitel noch ihre Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel dürfen im Vollstreckungsmitgliedstaat in der Sache selbst nachgeprüft werden.

Welche Rechtsvorschriften sind für die Zwangsvollstreckung aus dem als Europäischer Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen bestätigten Schuldtitel maßgebend?

Die Zwangsvollstreckung richtet sich nach folgenden Rechtsvorschriften:

- Europäische Vollstreckungstitel-Verordnung vom 21.04.2004 (EU-Verordnung Nr. 805/2004 (EuVTVO))

sowie

- nationale Verfahrensvorschriften des Vollstreckungsmitgliedstaates.

Wie ist der sachliche Anwendungsbereich der Europäischen Vollstreckungstitel-Verordnung?

Die EU-Verordnung Nr. 805/2004 ist in grenzüberschreitenden Zivil- und Handelssachen einschl. Arbeitsgerichtssachen anzuwenden.

Sie findet jedoch u. a. keine Anwendung auf

- Erbrechtssachen,
- Unterhaltssachen,
- vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen Eheleuten während der Ehe oder nach Trennung oder Scheidung,
- Zollsachen.

Die Europäische Vollstreckungstitel-Verordnung (EU-Verordnung Nr. 805/2004) findet auf Unterhaltssachen lediglich noch in Altfällen Anwendung.

Wie ist der zeitliche Anwendungsbereich der Europäischen Vollstreckungstitel-Verordnung im Verhältnis zu Deutschland?

In welchen Fällen kann der Schuldtitel als Europäischer Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen bestätigt werden?

Im Verhältnis zu **Deutschland** findet die **EU-Verordnung Nr. 805/2004** Anwendung ab 21.01.2005, Art. 33 EuVTVO.

Deutsche Schuldtitel, die **nach dem 20. 01. 2005** errichtet worden sind, können daher als **Europäische Vollstreckungstitel bestätigt** werden.

Die Vorschriften der Art. 26, 33 EuVTVO sind dahingehend auszulegen, dass aus dem deutschen Schuldtitel nur dann unmittelbar im Vollstreckungsmitgliedstaat vollstreckt werden kann, falls der Schuldtitel sowohl im Ursprungsmitgliedstaat (Deutschland) als auch im Vollstreckungsmitgliedstaat im Anwendungsbereich der EU-Verordnung Nr. 805/2004 fällt.

Wie ist der zeitliche und örtliche Anwendungsbereich der Europäischen Vollstreckungstitel-Verordnung im Verhältnis zum Vollstreckungsmitgliedstaat?

Die Europäische Vollstreckungstitel-Verordnung gilt für alle EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Dänemark, Art. 2 III EuVTVO.

Weder können dänische Schuldtitel als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt werden, noch können deutsche Schuldtitel nach der EU-Verordnung Nr. 805/2004 unmittelbar in Dänemark vollstreckt werden.

Die Europäische Vollstreckungstitel-Verordnung findet Anwendung auf die ab 21. 01. 2005 bzw. ab dem EU-Beitritt ergangenen Entscheidungen und geschlossenen oder bestätigten Vergleiche, Art. 33 EuVTVO (vergl. auch gemeinsamer Leitfaden des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission für Personen, die in den Gemeinschaftsorganen an der Abfassung von Rechtstexten mitwirken).

Aufgrund der Regelung in Erwägungsgrund 25, Art. 2 III, 33 EuVTVO kann jedoch nicht in jedem Vollstreckungsmitgliedstaat aus dem bestätigten deutschen Schuldtitel nach der Europäischen Vollstreckungstitel-Verordnung vollstreckt werden.

Den genauen Zeitpunkt der Errichtung des deutschen Schuldtitels, aus dem mit der Ausfertigung der gerichtlichen Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen (Formblatt I bzw. II EuVTVO) im Vollstreckungsmitgliedstaat unmittelbar vollstreckt werden kann, entnehmen Sie bitte der anl. Übersicht:

Vollstreckungsmitgliedstaat (EU-Mitgliedstaat, in dem die Zwangsvollstreckung betrieben werden soll):	zeitlicher Anwendungsbereich der EU-Verordnung Nr. 805/2004 für den deutschen Schuldtitel:
Belgien	ab 21. 01. 2005
Bulgarien	ab 01. 01. 2007
Dänemark	./.
Estland	ab 21. 01. 2005
Finnland	ab 21. 01. 2005
Frankreich	ab 21. 01. 2005
Griechenland	ab 21. 01. 2005
Irland	ab 21. 01. 2005
Italien	ab 21. 01. 2005
Kroatien	ab 01. 07. 2013
Lettland	ab 21. 01. 2005
Litauen	ab 21. 01. 2005
Luxemburg	ab 21. 01. 2005
Malta	ab 21. 01. 2005
Niederlande	ab 21. 01. 2005
Österreich	ab 21. 01. 2005
Polen	ab 21. 01. 2005

Portugal	ab 21. 01. 2005
Rumänien	ab 01. 01. 2007
Schweden	ab 21. 01. 2005
Slowakei	ab 21. 01. 2005
Slowenien	ab 21. 01. 2005
Spanien	ab 21. 01. 2005
Tschechische Republik	ab 21. 01. 2005
Ungarn	ab 21. 01. 2005
Vereinigtes Königreich	ab 21. 01. 2005
Zypern	ab 21. 01. 2005

Welche Unterlagen muss ich dem ausl. Vollstreckungsorgan vorlegen?

Die von der Gläubigerpartei vorzulegenden Unterlagen ergeben sich aus Art. 20 II, (24) EuVTVO:

- (vollstreckbare) Ausfertigung der Entscheidung/des Vergleichs
- ggfs. mit Zustellungsbescheinigung -,
- Ausfertigung der gerichtlichen Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel (Formblatt I bzw. II EuVTVO)
mit Zustellungsbescheinigung,
- ggfs. Übersetzung der Unterlagen in der Amtssprache des Vollstreckungsmitgliedstaats.

Handelt es sich bei der Entscheidung um eine Säumnisentscheidung, so bedarf es nicht der Vorlage der Bescheinigung über die Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks/des gleichwertigen Schriftstücks/der Ladung zum Gerichtstermin.

In der Regel ist die Beifügung von Übersetzungen nicht erforderlich, da es sich bei der Bestätigung um ein EU-einheitliches Formular handelt und die erforderlichen Angaben durch Eintragung von Namen, Anschriften und Zahlen sowie durch Ankreuzen von Kästchen erfolgt.

Eine Übersetzung ist daher nur bei ergänzenden Eintragungen erforderlich, vergl. Art. 20 II c) EuVTVO.

Wie und von wem erhalte ich die gerichtliche Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel (Formblatt I bzw. II EuVTVO)?

Die Bestätigung des Schuldtitels als Europäischer Vollstreckungstitel bedarf eines Antrags.

Der Antrag kann jederzeit an das Gericht, das den Schuldtitel erlassen hat, gestellt werden;

dieser kann sogar bereits in dem verfahrenseinleitenden Schriftstück (Antragsschrift, Klageschrift, Mahnbescheid, Kostenfestsetzungsantrag) gestellt werden.

Der Antrag unterliegt keinem Anwaltszwang, § 13 RpfLG.

Die Erteilung der Bestätigung i. S. d. Art. 9 I (24 I) EuVTVO erfolgt durch den Rechtspfleger, § 20 Zi. 11 RpfLG.

Das Formblatt I bzw. II EuVTVO steht in allen Amtssprachen der EU-Mitgliedstaaten im Europäischen Justizportal online zur Verfügung.

Die Übersetzung des Formblatts in die Amtssprache des Vollstreckungsmitgliedstaats erfolgt durch die Auswahl der Sprache über das Dropdown-Listefeld.

Art. 9 II EuVTVO sieht in Hinblick auf das EU-einheitliche Formblatt nur die Amtssprache des Ursprungsmitgliedstaats vor; dennoch ist die Auswahl der Amtssprache des Vollstreckungsmitgliedstaats sinnvoll und hilfreich, da dem Gerichtsvollzieher oftmals die Formulare nicht geläufig bzw. unbekannt sind.

Warum soll die Ausfertigung der gerichtlichen Bestätigung mit der vollstreckbaren Ausfertigung des Schuldtitels verbunden werden?

Die Vorlage der vollstreckbaren Ausfertigung des Schuldtitels dient als Nachweis des Bestehens der titulierten Forderung.

Zahlungen bzw. Teilzahlungen werden vom Gerichtsvollzieher auf dem vollstreckbaren Schuldtitel vermerkt, §§ 757 I, (794 I, 795) ZPO.

Welche Voraussetzungen müssen für die gerichtliche Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen erfüllt sein?

Für die Bestätigung der gerichtlichen Entscheidung als Europäischer Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen müssen u. a. folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. fällige Geldforderung (Art. 6 I S. 1 i. V. m. Art. 4 Zi. 2 EuVTVO);
2. unbestrittene Forderung (Art. 6 I S. 1 i. V. m. Art. 3 EuVTVO);
3. Vollstreckbarkeit der Forderung in Deutschland (Art. 6 I lit. a) EuVTVO)
 - Die Voraussetzungen für die Erteilung der Vollstreckungsklausel zum Schuldtitel müssen vorliegen. -
4. Einhaltung der Zuständigkeitsregeln (Art. 6 I lit. b) EuVTVO);
5. Einhaltung der verfahrensrechtlichen Mindeststandards (Art. 6 I lit. c), 12 I, 19 EuVTVO);

6. sofern und soweit es sich um eine Säumnisentscheidung handelt:
ordnungsgemäße Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks/des gleichwertigen Schriftstücks/der Ladung zum Gerichtstermin an Schuldnerpartei oder Vertreter (Art. 13, 14, 15 EuVTVO);
7. ordnungsgemäße Unterrichtung der Schuldnerpartei über die Forderung, Art. 16 EuVTVO (z. B.: § 690 I Zi. 3 ZPO - Klageprotokoll);
8. ordnungsgemäße Unterrichtung der Schuldnerpartei über die Verfahrensschritte zum Bestreiten der Forderung und über die Rechtsfolgen des Nichtbestreitens oder Nichterscheinens zum Gerichtstermin, Art. 17 EuVTVO (z. B. §§ 215, 271 II, 276 I, II, 277 II, 338, 499 ZPO);
9. sofern und soweit es sich um eine Säumnisentscheidung handelt und es sich bei der Schuldnerpartei um einen Verbraucher handelt:
Wohnsitz der Schuldnerpartei in Deutschland (Art. 6 I lit. d) EuVTVO).

Für die gerichtliche Bestätigung des Vergleichs als Europäischer Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen müssen dagegen lediglich folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. fällige Geldforderung
(Art. 24 I i. V. m. Art. 4 Zi. 2 EuVTVO);
2. unbestrittene Forderung
(Art. 24 III i. V. m. Art. 3 I a) EuVTVO);
3. Vollstreckbarkeit der Forderung in Deutschland
(Art. 24 I und III i. V. m. Art. 11 EuVTVO)
- Die Voraussetzungen für die Erteilung der Vollstreckungsklausel zum Schuldtitel müssen vorliegen. -

Wann gilt die Forderung als unbestritten?

Die Europäische Vollstreckungstitel-Verordnung sieht vor, dass unbestrittene Geldforderungen auf Antrag der Gläubigerpartei als Europäische Vollstreckungstitel bestätigt werden können.

Die Forderung gilt als unbestritten, wenn

- die Schuldnerpartei ihr im gerichtlichen Verfahren durch Anerkenntnis oder Vergleich zugestimmt hat (Art. 3 I S. 2 lit. a) EuVTVO),

- die Schuldnerpartei ihr im Gerichtsverfahren nach den maßgeblichen deutschen Rechtsvorschriften nie widersprochen hat (Art. 3 I S. 2 lit. b) EuVTVO)

oder

- die Schuldnerpartei vor Gericht säumig war.

Nachdem die Schuldnerpartei gegen das Versäumnisurteil bzw. den Vollstreckungsbescheid wirksam Einspruch eingelegt hat, kann eine Bestätigung des Versäumnisurteils bzw. des Vollstreckungsbescheids als Europäischer Vollstreckungstitel nicht ausgestellt werden, da die Geldforderung insoweit nicht mehr unbestritten ist.

Wurde der Einspruch dagegen als unzulässig verworfen (§ 341 I S. 2 ZPO), handelt es sich um eine unbestrittene Forderung; das Versäumnisurteil/der Vollstreckungsbescheid ist daher bei dieser Fallkonstellation bestätigungsfähig.

Wurde die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt, kann das Versäumnisurteil/der Vollstreckungsbescheid trotz des verspäteten Einspruchs nicht als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt werden; die Forderung gilt insoweit als bestritten.

Trotz zuvor bestrittener Forderung kann dagegen ein Versäumnisurteil als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt werden, sofern dieses aufgrund der Säumnis im Gerichtstermin (Nichterscheinen oder fehlende Antragstellung im Gerichtstermin bzw. fehlende anwaltliche Vertretung in Anwaltsprozessen (z. B. vor dem Landgericht) erlassen worden ist.

Werden die verfahrensrechtlichen Mindeststandards i. S. d. Art. 19 EuVTVO vom deutschen Gesetzgeber eingehalten?

Hat die Schuldnerpartei nach den deutschen Verfahrensvorschriften (Zivilprozessordnung (ZPO)) die Möglichkeit, eine Überprüfung der Entscheidung zu beantragen, falls sie ohne eigenes Verschulden an der Verteidigung gehindert war?

Ja.

Die Überprüfungsmöglichkeiten im Sinne des Art. 19 EuVTVO ergeben sich aus den Angaben des deutschen Gesetzgebers im Europäischen Justizportal.

Die Schuldnerpartei ist nach deutschem Recht nicht nur in den in Erwägungsgrund 14, Art. 19 EuVTVO genannten Ausnahmefällen, sondern generell berechtigt, eine Überprüfung der wegen fehlenden Widerspruchs bzw. Nichterscheinens ergangenen Entscheidung zu beantragen.

Was sind in Deutschland die Rechtsmittel/Rechtsbehelfe i. S. d. Art. 19 EuVTVO?

Es handelt sich um folgende Rechtsmittel/Rechtsbehelfe:

- Einspruch gegen Versäumnisurteil (§ 338 ZPO),
- Einspruch gegen Vollstreckungsbescheid (§ 700 ZPO i. V. m. § 338 ZPO),
- Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 233 ZPO),
- Berufung gegen das 2. Versäumnisurteil (§ 511 II, 514 ZPO),
- Berufung gegen das Urteil nach Aktenlage (§ 511 IV ZPO).

Ist trotz Nichteinhaltung der Mindestvorschriften der Europäischen Vollstreckungstitel-Verordnung eine Heilung der Verfahrensmängel möglich?

Ja.

Trotz Nichteinhaltung der Mindestvorschriften über die Zustellung und Belehrung i. S. d. Art. 6 I EuVTVO kann nach Heilung der Verfahrensmängel u. U. der deutsche Schuldtitel als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt werden, Art. 18 EuVTVO.

Welche Anforderungen werden bei der gerichtlichen Bestätigung einer Säumnisentscheidung als Europäische Vollstreckungstitel an die Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks/des gleichwertigen Schriftstücks/der Ladung zum Gerichtstermin gestellt? Reicht eine wirksame Zustellung an die Schuldnerpartei nach den deutschen Prozessvorschriften insoweit aus?

Grundsätzlich reicht insoweit eine wirksame Zustellung nach den deutschen Prozessvorschriften aus.

Eine Ausnahme gilt lediglich für die Zustellung

- der verfahrenseinleitenden Schriftstücke
(Klageschrift unter Fristsetzung/Kostenfestsetzungsantrag unter Fristsetzung)
bzw.
- der gleichwertigen Schriftstücke
(Belehrung unter Fristsetzung/Mahnbescheid/Vergütungsfestsetzungsantrag unter Fristsetzung)
bzw.
- der Ladung zum Gerichtstermin:

Im Falle der Ersatzzustellung durch Niederlegung bei der Postanstalt oder einer sonstigen Behörde i. S. d. § 181 ZPO kommt eine Heilung des Zustellungsmangels (Art. 14 I d) EuVTVO) nach Art. 18 I EuVTVO in der Regel nicht in Betracht, da die schriftliche Benachrichtigung der Post weder einen Hinweis auf gerichtliche Schriftstücke bzw. den Absender noch die erforderliche Belehrung über die Rechtsfolgen der schriftlichen Benachrichtigung und des Fristbeginns enthält.

Mangels Heilungsmöglichkeit des Zustellungsmangels/Unterrichtungsmangels kommt bei der vorgenannten Fallgestaltung die Bestätigung der deutschen Säumnisentscheidung als Europäischer Vollstreckungstitel daher nicht in Betracht.

Die vorgenannte Zustellungsart (Ersatzzustellung durch Niederlegung i. S. d. § 181 ZPO) kommt jedoch in Deutschland wenig Bedeutung zu, da der Postbote

- falls weder der Zustellungsempfänger persönlich angetroffen wird noch eine Ersatzzustellung an eine andere Person möglich ist – die Zustellung in der Regel durch Ersatzzustellung durch Einlegen der zuzustellenden Schriftstücke in den zur Wohnung des Zustellungsempfängers gehörenden Briefkasten i. S. d. § 180 ZPO vornimmt.

Ggfs. kommt dagegen im Einzelfall eine Heilung des Zustellungsmangels nach Art. 18 II EuVTVO in Betracht, sofern und soweit der rechtzeitige Zugang des Schriftstücks durch das Verhalten der Schuldnerpartei im gerichtlichen Verfahren nachgewiesen ist.

Welche Besonderheiten gelten für Säumnisentscheidungen gegen Verbraucher?

Deutsche Säumnisentscheidungen gegen Verbraucher können dagegen nicht als Europäische Vollstreckungstitel bestätigt werden, sofern und soweit die Schuldnerpartei ihren Wohnsitz nicht in Deutschland hat, Art. 6 I d), 3 I b) u. c) EuVTVO.

Maßgeblicher Zeitpunkt hinsichtlich des Wohnsitzes ist nicht das Bestätigungsdatum sondern das Datum der gerichtlichen Entscheidung.

In welchen Fällen ist die Schuldnerpartei ein Verbraucher?

Die Schuldnerpartei ist ein Verbraucher im Sinne des Art. 6 I d) EuVTVO, falls

- die geltend gemachte Hauptforderung einen Vertrag betrifft, der nicht der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit der Schuldnerpartei zuzurechnen ist und
- die Schuldnerpartei eine natürliche Person ist.

Kann der vollstreckbare Auszug aus der Insolvenztabelle als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt werden?

Ja,
da es sich um eine unwidersprochene Feststellung einer titulierten Forderung zur Insolvenztabelle durch das Insolvenzgericht handelt,

vergl. Wolfgang Zenker, Randziffer 8 und 9 zu Art. 26 EuVTVO
in Geimer/Schütze - Internationaler Rechtsverkehr in Zivil- und
Handelssachen, Band II, Hausnummer 541, S. 326.

Kann der Kostenfestsetzungsbeschluss ebenfalls als Europäischer Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen bestätigt werden?

Ja.

Kostenfestsetzungsbeschlüsse sind aus dem Rechtsgedanken des Art. 7 EuVTVO bestätigungsfähig, wenn die Schuldnerpartei dem Kostenersatz nicht ausdrücklich widersprochen hat.

Ob in den folgenden Einzelfällen der Kostenfestsetzungsbeschluss als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt werden kann, hängt letztlich von der Auslegung des Gerichts ab:

- Kann der Kostenfestsetzungsbeschluss nur dann als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt werden kann, wenn die Hauptsacheentscheidung bestätigungsfähig ist?
- Welcher Zeitpunkt ist für das Bestreiten der Kostenforderung maßgeblich? (Reicht das Bestreiten der Kostenforderung im Erkenntnisverfahren aus? Ist für das Bestreiten der Kostenforderung allein das Kostenfestsetzungsverfahren maßgeblich?)
- Ist eine Heilung der Verfahrensmängel nach Art. 18 I EuVTVO durch Art. 18 I b) EuVTVO grundsätzlich ausgeschlossen?

Die Europäische Vollstreckungstitel-Verordnung enthält insoweit keine Regelung.

Ob

- Kostenfestsetzungsbeschlüsse zu Hauptsacheentscheidungen, die nicht auf Zahlung einer Geldsumme lauten,
- Kostenfestsetzungsbeschlüsse zu klageabweisenden Hauptsacheentscheidungen

oder

- Kostenfestsetzungsbeschlüsse zu bestrittenen Hauptsacheentscheidungen,

als Europäische Vollstreckungstitel bestätigt werden, hängt daher von der Auslegung des Gerichts ab.

Trotz zuvor bestrittenem Kostenersatz im Erkenntnisverfahren kann dagegen ein Kostenfestsetzungsbeschluss als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt werden, sofern das zugrunde liegende Versäumnisurteil aufgrund der Säumnis im Gerichtstermin (Nichterscheinen im Termin, fehlende Antragstellung oder fehlende anwaltliche Vertretung in Anwaltsprozessen) erlassen worden ist und die Schuldnerpartei dem Kostenersatz im Kostenfestsetzungsverfahren nicht widersprochen hat.

Erkennt die Schuldnerpartei die Hauptforderung an - widerspricht jedoch gleichzeitig dem Kostenersatz - kann lediglich das Anerkenntnisurteil, nicht jedoch der Kostenfestsetzungsbeschluss als Europäischer Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen bestätigt werden.

Kann der Kostenfestsetzungsbeschluss als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt werden, wenn die Schuldnerpartei dem Kostenersatz im Erkenntnisverfahren - nicht jedoch im Kostenfestsetzungsverfahren - widersprochen hat?

Welcher Zeitpunkt ist für das Bestreiten der Kostenforderung maßgebend?

Ja.

Ob der Kostenfestsetzungsbeschluss als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt wird, hängt letztlich von der Auslegung der Vorschriften der Europäischen Vollstreckungstitel-Verordnung durch das Gericht ab. Die EU-Verordnung Nr. 805/2004 enthält diesbezüglich keine ausdrückliche Regelung.

Die deutschen Gerichte bestätigen im Regelfall Kostenfestsetzungsbeschlüsse als Europäische Vollstreckungstitel, sofern und soweit die Schuldnerpartei dem Kostenersatz im Kostenfestsetzungsverfahren nicht widersprochen hat.

Kann der Kostenfestsetzungsbeschluss als Europäischer Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen bestätigt werden, falls der Kostenfestsetzungsantrag nicht der Schuldnerpartei zugestellt worden ist? Genügt insoweit nicht die Zustellung der Klageschrift/des Mahnbescheids an die Schuldnerpartei?

Nein.

Die Zustellung der Klageschrift/des Mahnbescheids genügt nicht. Obwohl nach den deutschen Prozessvorschriften die Zustellung des Kostenfestsetzungsantrags nicht zwingend erforderlich ist, bedarf es für die grenzüberschreitende Zwangsvollstreckung gleichwohl der Zustellung im Sinne der Art. 13 - 15 EuVTVO.

Ggfs. ist im Einzelfall eine Heilung des Zustellungsmangels nach Art. 18 VO EuVTVO möglich, falls der rechtzeitige Zugang des Kostenfestsetzungsantrags an die Schuldnerpartei durch ihr Verhalten im gerichtlichen Verfahren nachgewiesen ist (z. B. Angaben der Schuldnerpartei).

Liegen Verfahrensmängel im Sinne der Europäischen Vollstreckungstitel-Verordnung vor, wenn der Kostenfestsetzungsantrag zugleich mit dem Kostenfestsetzungsbeschluss zugestellt worden ist?

Ja.

Das Kostenfestsetzungsverfahren genügt nicht den in Art. 16, 17 EuVTVO festgelegten verfahrensrechtlichen Erfordernissen.

Als verfahrenseinleitendes Schriftstück hätte der Kostenfestsetzungsantrag der Schuldnerpartei vor Erlass des Kostenfestsetzungsbeschlusses zugestellt sein müssen.

Ist eine Heilung der Verfahrensmängel möglich?

Ob eine Heilung in Betracht kommt, hängt letztlich von der jeweiligen Auslegung des Gerichts ab, weil eine Überprüfung der Kostengrundentscheidung im Beschwerdeverfahren gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss ausgeschlossen ist. Fraglich ist, ob in der Erinnerung gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss ein Rechtsbehelf im Sinne des Art. 18 I b) EuVTVO liegen kann.

Der Rechtsbehelf muss nach dem Wortlaut des Art. 18 I b) EuVTVO eine uneingeschränkte Überprüfung umfassen.

Nach Art. 18 I EuVTVO kommt eine Heilung der Verfahrensmängel nur in Betracht, falls

- der Kostenfestsetzungsbeschluss mit dem Kostenfestsetzungsantrag der Schuldnerpartei gem. Art. 13 – 15 EuVTVO zugestellt worden ist;
- die Ausfertigung des Kostenfestsetzungsbeschlusses die erforderliche Rechtsmittelbelehrung enthält
(Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs Karlsruhe (I ZB 71/09) muss die Rechtsmittelbelehrung ebenfalls die Belehrung über die Möglichkeit der Anfechtbarkeit der Kostengrundentscheidung enthalten, sofern und soweit die Hauptsacheentscheidung/die Kostengrundentscheidung im Zeitpunkt der Zustellung noch nicht rechtskräftig geworden ist.);
- die Schuldnerpartei den Kostenfestsetzungsbeschluss nicht angefochten hat und
- der Kostenfestsetzungsbeschluss rechtskräftig geworden ist.

Gerichtsentscheidungen:

- Beschluss des **Oberlandesgerichts Düsseldorf** vom 17.03.2010
I - 24 W 17/10 -;
- Beschluss des **Bundesgerichtshofs Karlsruhe** vom 21.07.2011
- I ZB 71/09 -.

Sofern und soweit eine gesonderte Überprüfung der Kostengrundentscheidung im Zeitpunkt der Zustellung des Kostenfestsetzungsbeschlusses möglich ist, muss die Belehrung i. S. d. Art. 18 I b) EuVTVO sich auch auf den Rechtsbehelf gegen die Kostengrundentscheidung beziehen.

Kann die Entscheidung als Europäischer Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen bestätigt werden, falls das verfahrenseinleitende Schriftstück/die Entscheidung lediglich durch Aufgabe zur Post zugestellt worden ist?

Nein.

Eine Zustellung durch Aufgabe zur Post genügt nicht den Vorschriften der Art. 13 - 15 EuVTVO,
vergl. auch Erwägungsgrund 13 EuVTVO.

Darüber hinaus ist eine Zustellung durch Aufgabe zur Post in den EU-Mitgliedstaaten nicht zulässig, da nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs die Vorschrift des § 184 ZPO keine Anwendung auf §§ 183 V, 1068, 1089 ZPO findet. Eine Aufforderung zur Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten entfaltet keine Rechtswirkungen gegen den Zustellungsempfänger in einem anderen EU-Mitgliedstaat, vergl. Beschluss des BGH vom 02. 02. 2011 - VIII ZR 190/10 – und Beschluss des BGH vom 11. 05. 2011 - VIII ZR 114/10 -.

Ggfs. ist jedoch im Einzelfall eine Heilung nach Art. 18 EuVTVO möglich.

Kann die Entscheidung als Europäischer Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen bestätigt werden, falls das verfahrenseinleitende Schriftstück öffentlich zugestellt worden ist?

Nein.

Eine öffentliche Zustellung genügt nicht den Vorschriften der Art. 13 - 15 EuVTVO,
vergl. auch Erwägungsgrund 13 EuVTVO.

Ggfs. ist jedoch im Einzelfall eine Heilung nach Art. 18 EuVTVO möglich.

Benötige ich für den Europäischen Vollstreckungstitel die Vollstreckungsklausel zu der Entscheidung/dem Vergleich?

Nein,

Art. 6 I (24 I) EuVTVO.

Die Entscheidung ist nur gegen Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar und noch nicht rechtskräftig.

Benötige ich für den Europäischen Vollstreckungstitel ebenfalls einen Urkundennachweis über die Sicherheitsleistung bzw. eine Rechtskraftbescheinigung?

Nein,
diese(r) ist nach den deutschen Prozessvorschriften (vergl. § 726 I ZPO) nicht erforderlich.

Für die Erteilung der Bestätigung benötigen Sie gegenüber dem deutschen Gericht keinen Urkundennachweis über die Sicherheitsleistung und keine Rechtskraftbescheinigung.

Eine ggfs. der Gläubigerpartei obliegenden Sicherheitsleistung ist dagegen erst von dem ausländischen Vollstreckungsorgan zu prüfen.

Die Sicherheitsleistung ist in der Bestätigung (Ziffer 6 des Formblatts I EuVTVO) besonders zu vermerken, damit diese im Vollstreckungsmitgliedstaat berücksichtigt werden kann.

Der Sicherheitsleistung kommt jedoch kaum Bedeutung zu, da Anerkenntnisurteile und Versäumnisurteile bereits kraft Gesetzes (§ 708 Zi. 1, 2 ZPO) ohne Sicherheitsleistung vollstreckbar sind.

Benötige ich für den Europäischen Vollstreckungstitel einen Urkundennachweis über den Bedingungseintritt i. S. d. § 726 I ZPO oder über die Rechtsnachfolge i. S. d. §§ 727 ff. ZPO?

Ja.

Ob ein Urkundennachweis für die Erteilung einer Bestätigung gegenüber dem deutschen Gericht benötigt wird, hängt letztlich von der Auslegung der Vorschrift(en) der EU-Verordnung Nr. 805/2004 durch das Gericht ab.

Da die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen die Funktion einer Vollstreckungsklausel übernimmt, bedarf es insoweit der Vorlage des urkundlichen Nachweises über den Bedingungseintritt bzw. die Rechtsnachfolge auf Gläubiger- oder Schuldnerseite.

Der (erneute) Urkundennachweis ist dagegen nicht erforderlich, sofern der Bedingungseintritt bzw. die Rechtsnachfolge dem Gericht bereits offenkundig ist oder bereits zuvor eine Vollstreckungsklausel zu dem Schuldtitel nach §§ 724, 726, 727 ff., (794 I, 795) ZPO erteilt worden ist und die Tatsache (Bedingung) bzw. die Rechtsnachfolge somit von dem Gericht bereits zuvor geprüft worden ist.

Benötige ich für den Europäischen Vollstreckungstitel ebenfalls einen Urkundennachweis über meine Zug um Zug-Leistung an die Schuldnerpartei i. S. d. § 726 II ZPO?

Ja.

Ob ein Urkundennachweis für die Erteilung einer Bestätigung gegenüber dem deutschen Gericht benötigt wird, hängt letztlich von der Auslegung der Vorschrift(en) der EU-Verordnung Nr. 805/2004 durch das Gericht ab.

Nach den deutschen Prozessvorschriften für die Erteilung einer Vollstreckungsklausel (§§ 726 II, 756, 765, (794 I, 795) ZPO) i. V. m. Art. 20 I, (24 III) EuVTVO) muss die Gläubigerpartei erst gegenüber dem ausländischen Vollstreckungsorgan den Nachweis vorlegen.

Hängt die Zwangsvollstreckung von einer Zug um Zug-Leistung der Gläubigerpartei ab, kann der deutsche Schudtitel nur dann als Europäischer Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen bestätigt werden, wenn die Gläubigerpartei dem Gericht nachweist, dass sie vorgeleistet hat oder die ihr obliegende Leistung in Annahmeverzug begründender Weise der Schuldnerpartei angeboten hat.

Da es Zug um Zug-Verurteilungen (Zug um Zug-Zahlungsverpflichtungen) nicht in allen EU-Mitgliedstaaten gibt, sollte der Nachweis über die Schuldnerbefriedigung oder den Annahmeverzug der Schuldnerpartei dem ausl. Vollstreckungsorgan nicht überlassen bleiben, dem derartige Feststellungen aus o. g. Gründen möglicherweise unbekannt sind.

Da die Bestätigung die Funktion einer Vollstreckungsklausel übernimmt, ist daher das Gericht berechtigt, die Erteilung der Bestätigung von der Vorlage der Nachweise über die Schuldnerbefriedigung oder den Annahmeverzug der Schuldnerpartei abhängig zu machen.

Wird die Schuldnerpartei vor Erteilung der gerichtlichen Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel angehört?

Nein

Weder die Europäische Vollstreckungstitel-Verordnung noch die Zivilprozessordnung sehen eine Anhörung der Schuldnerpartei vor.

Wird die gerichtliche Bestätigung (Formblatt I bzw. II EuVTVO) der Schuldnerpartei zugestellt?

Ja.

Gem. § 1080 I S. 2 ZPO ist eine Ausfertigung der Bestätigung der Schuldnerpartei von Amts wegen zuzustellen.

Durch die Zustellung soll die Schuldnerpartei die Möglichkeit haben, sich so bald wie möglich gegen die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel nach

Art. 10, (24 III) EuVTVO bzw. gegen die Zwangsvollstreckung nach Art. 23, (24 III) EuVTVO wehren zu können.

Welche Kosten entstehen für die Erteilung der gerichtlichen Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel bzw. für die Erteilung der gerichtlichen Ersatzbestätigung?

Für die Erteilung der Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel (Formblatt I bzw. II EuVTVO) und für die Erteilung der Ersatzbestätigung (Formblatt V EuVTVO) wird vom Gericht gem. KV Nr. 1513 GKG i. V. m. § 1079 ZPO jeweils eine Gebühr in Höhe von 20 EUR erhoben.

Welche Besonderheiten gelten im Falle der Anfechtung der deutschen Entscheidung, die als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt worden ist?

Ist nach Anfechtung einer Entscheidung, die als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt worden ist, eine Rechtsbehelfsentscheidung ergangen, so wird auf jederzeitigen Antrag unter Verwendung des Formblatts V EuVTVO eine gerichtliche Ersatzbestätigung erteilt, wenn diese deutsche Rechtsbehelfsentscheidung vollstreckbar ist, Art. 6 III EuVTVO.

Trotz des Bestreitens der Forderung kann die Ersatzbestätigung erteilt werden, Art. 3 II EuVTVO.

Kann ich den ablehnenden Beschluss anfechten?

Ja, die Gläubigerpartei kann die Ablehnung der Bestätigung (Art. 9 EuVTVO) oder Ersatzbestätigung (Art. 6 III EuVTVO) mit der sofortigen Beschwerde gem. §§ 1080 II, 567, 569 I ZPO, 11 I RpfIG anfechten; der Rechtspfleger ist abhilfebefugt. Die Beschwerdefrist beträgt 2 Wochen.

Die Bestätigung ist zu Unrecht erteilt worden bzw. unrichtig. Kann die Schuldnerpartei die gerichtliche Bestätigung anfechten?

Ja; die Schuldnerpartei kann mit dem Berichtigungsantrag oder Widerrufsantrag die gerichtliche Bestätigung anfechten, Art. 10 EuVTVO.

Ob die Schuldnerpartei die gerichtliche Bestätigung mit der befristeten Erinnerung nach § 11 II RpfLG anfechten kann, hängt letztlich von der Auslegung des Art. 10 IV EuVTVO ab.

Umstritten ist, ob die Erinnerung nach § 11 II RpfLG mit Art. 10 EuVTVO vereinbar ist.

Die gerichtliche Bestätigung weicht inhaltlich von dem Schuldtitel ab. Kann die Schuldnerpartei einen Berichtigungsantrag stellen?

Ja,

s. Art. 10, (24 III) EuVTVO.

Der Berichtigungsantrag ist nicht fristgebunden.

Eine Begründung des Berichtigungsantrags ist sinnvoll.

Welche Fehler kann die Schuldnerpartei mit dem Berichtigungsantrag geltend machen?

Es kommen u. a. in Betracht:

- Schreibfehler im Formblatt,
- Auslassungen im Formblatt,
- fehlerhaft angekreuzte Felder im Formblatt.

Wo muss ich die Schuldnerpartei den Berichtigungsantrag stellen?

Der Antrag ist gem. Art. 10 I, (24 III) EuVTVO bei dem Gericht, das den Schuldtitel erlassen hat, zu stellen.

Über den Antrag entscheidet der Rechtspfleger.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Der Berichtigungsantrag kann

- schriftlich
- oder
- mit dem Formblatt VI EuVTVO

gestellt werden.

Das Formblatt VI EuVTVO steht in allen Amtssprachen der EU-Mitgliedstaaten im Europäischen Justizportal online zur Verfügung.

Die Übersetzung des Formblatts in die deutsche Sprache erfolgt durch die Auswahl der Sprache über das Dropdown-Listefeld.

Für die Antragstellung besteht kein Anwaltszwang, § 13 RpfLG.

Kann die Schuldnerpartei den Europäischen Vollstreckungstitel anfechten, wenn die gerichtliche Bestätigung des Schuldtitels zu Unrecht erfolgte?

Ja.

Gem. Art. 10, (24 III) EuVTVO kann die Schuldnerpartei einen Antrag auf Widerruf stellen.

**In welchen Fällen ist die Antragstellung unzulässig?
Wann ist der Widerrufsanspruch ausreichend begründet?
Wann liegt ein Aufhebungsgrund vor?**

Die Widerrufsanspruch ist jedoch unbegründet, falls

- die Mindestvorschriften der Europäischen Vollstreckungstitel-Verordnung (Art. 2, 3 und 6 EuVTVO) eingehalten worden sind,
- die verfahrensrechtlichen Erfordernisse i. S. d. Art. 13 - 17 EuVTVO oder Zustellungsmängel i. S. d. Art. 13 - 15 EuVTVO vorliegen und eine Heilung der Verfahrensmängel/Zustellungsmängel nach Art. 18 EuVTVO eingetreten ist.

Die Schuldnerpartei kann den Widerrufsanspruch nur damit begründen, dass sie

- wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs bei der Verfahrenseinleitung nicht in das Verfahren einlassen konnte

oder

- aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger außergewöhnlicher Umstände keinen Einspruch gegen die Forderung oder den Schuldtitel erheben konnte.

Der Schuldtitel kann daher nur aus den vorgenannten Gründen aufgehoben werden.

Muss die Schuldnerpartei den Widerrufsanspruch begründen?

Ja.

Die pauschale Behauptung genügt insoweit nicht.

Die Schuldnerpartei muss konkret darlegen, welche Voraussetzungen nicht erfüllt sind, vergl. § 1081 II S. 4 ZPO.

Für das Vorliegen der Mängel trägt die Schuldnerpartei die Darlegungs- und Beweislast.

Wo muss ich die Schuldnerpartei den Widerrufs Antrag stellen?

Der Antrag ist gem. Art. 10 I, (24 III) EuVTVO bei dem Gericht, das den Schuldtitel erlassen hat, zu stellen.

Über den Antrag entscheidet der Rechtspfleger.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Der Widerrufs Antrag kann

- schriftlich
- oder
- mit dem Formblatt VI EuVTVO

gestellt werden.

Das Formblatt VI EuVTVO steht in allen Amtssprachen der EU-Mitgliedstaaten im Europäischen Justizportal online zur Verfügung.

Die Übersetzung des Formblatts in die deutsche Sprache erfolgt durch die Auswahl der Sprache über das Dropdown-Listefeld.

Für die Antragstellung besteht kein Anwaltszwang, § 13 RpfLG.

Ist der Antrag fristgebunden?

Ja.

Gem. § 1081 II ZPO muss die Schuldnerpartei den Widerrufs Antrag innerhalb 1 Monats (im Falle der Inlandszustellung an Schuldnerpartei)

oder

2 Monate (im Falle der Auslandszustellung an Schuldnerpartei) stellen.

Die vorgenannte Frist beginnt mit der Zustellung

- der Bestätigung

oder

- des Schuldtitels;

der spätere Zeitpunkt ist maßgebend.

Im Regelfall beginnt die Frist mit der Zustellung der Bestätigung an die Schuldnerpartei.

In welchen Fällen weist das Gericht den Widerrufs Antrag zurück?

Das Gericht weist den Antrag zurück, falls

- der Widerrufs Antrag nicht rechtzeitig gestellt worden ist (Versäumung der Frist des § 1081 II ZPO)

oder

- keine Aufhebungsgründe vorliegen.

Was sind die Rechtsfolgen der Antragsrückweisung?

Die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel bleibt in Kraft.

Was sind die Rechtsfolgen der antragsgemäßen Entscheidung?

Die Bestätigung wird aufgehoben.

Das Amtsgericht kann auf Antrag der Schuldnerpartei die Zwangsvollstreckung ohne Sicherheitsleistung einstellen.

Kann ich den stattgebenden Beschluss über den Widerrufs- bzw. Berichtigungsantrag anfechten?

Ja.

Die Gläubigerpartei kann den stattgebenden Beschluss mit der sofortigen Beschwerde anfechten, §§ 1081 III, 319 III, 567 I, 569 ZPO, 11 I RpfIG; der Rechtspfleger ist abhilfebefugt.

Die Beschwerdefrist beträgt 2 Wochen.

Kann die Schuldnerpartei den ablehnenden Beschluss anfechten?

Ja.

Die Schuldnerpartei kann die Ablehnung des Widerrufs- oder Berichtigungsantrags mit der befristeten Erinnerung anfechten, §§ 1081 III, 319 III, 11 II RpfIG; der Rechtspfleger ist abhilfebefugt.

Die Erinnerungsfrist beträgt 2 Wochen.

Kann ich als Gläubigerpartei ebenfalls einen Widerrufsantrag oder einen Berichtigungsantrag stellen?

Ja.

Antragstellung erfolgt schriftlich oder mit dem Formblatt VI EuVTVO.

Die Antragstellung ist für die Gläubigerpartei nicht fristgebunden.

Für die Antragstellung besteht kein Anwaltszwang, § 13 RpfIG.

Die als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigte Entscheidung ist nicht mehr vollstreckbar bzw. ihre Vollstreckbarkeit wurde ausgesetzt oder eingeschränkt.

Kann die Schuldnerpartei einen Antrag auf Erteilung einer gerichtlichen Gegenbestätigung (Formblatt IV EuVTVO) stellen?

Ja, Art. 6 II, (24 III) EuVTVO.

Die Gegenbestätigung i. S. d. Art. 6 II, (24 III) EuVTVO erfolgt mit dem Formblatt IV EuVTVO.

Dies gilt sowohl für die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung als auch für den Widerruf der Bestätigung.

Die Erteilung der Gegenbestätigung erfolgt durch den Rechtspfleger, Art. 6 II, (24 III) EuVTVO, 1079 ZPO, 20 Zi. 11 RpfIG.

Das Formblatt IV EuVTVO steht in allen Amtssprachen der EU-Mitgliedstaaten im Europäischen Justizportal online zur Verfügung.

Die Übersetzung des Formblatts in die Amtssprache des Vollstreckungsmitgliedstaats erfolgt durch die Auswahl der Sprache über das Dropdown-Listefeld.

Für die Antragstellung besteht kein Anwaltszwang, § 13 RpfIG.

Kann ich als Gläubigerpartei die Gegenbestätigung anfechten?

Ja,
mit der Erinnerung, § 732 ZPO analog.

Kann die Schuldnerpartei die Zurückweisung des Gegenbestätigungsantrags anfechten?

Ja.

Die Zurückweisung des Gegenbestätigungsantrags kann von der Schuldnerpartei mit der sofortigen Beschwerde (§§ 1080 II, 567 I, 569 I ZPO, 11 I RpfIG) bzw. mit der befristeten Erinnerung (§ 11 II RpfIG) angefochten werden.

**Der Rechtsbehelf hatte keinen Erfolg.
Was sind die Rechtsfolgen?**

Hatte der Rechtsbehelf keinen Erfolg, kann die Gläubigerpartei einen Antrag auf Erteilung einer Ersatzbestätigung für die vollstreckbare Rechtsbehelfsentscheidung stellen.

Antragstellung erfolgt in Schriftform.

Die Ersatzbestätigung erfolgt mit dem Formblatt V EuVTVO.
Die Erteilung der Ersatzbestätigung i. S. d. Art. 6 III, (24 III) EuVTVO, § 1079 ZPO (Formblatt V EuVTVO) erfolgt durch den Rechtspfleger, § 20 Zi. 11 RpfLG.

Das Formblatt V EuVTVO steht in allen Amtssprachen der EU-Mitgliedstaaten im Europäischen Justizportal online zur Verfügung.
Die Übersetzung des Formblatts in die Amtssprache des Vollstreckungsmitgliedstaats erfolgt durch die Auswahl der Sprache über das Dropdown-Listefeld.

Für die Antragstellung besteht kein Anwaltszwang, § 13 RpfLG.

Der Rechtsbehelf war erfolgreich. Was sind die Rechtsfolgen?

Hatte der Rechtsbehelf Erfolg, kann die Schuldnerpartei einen Antrag auf Erteilung einer Bestätigung der Nichtvollstreckbarkeit nach Art. 6 II, (24 III) EuVTVO (auch „Gegenbestätigung“ genannt) stellen.

Die Erteilung der Gegenbestätigung i. S. d. Art. 6 II, (24 III) EuVTVO, 1079 ZPO (Formblatt IV EuVTVO) erfolgt durch den Rechtspfleger, § 20 Zi. 11 RpfLG.

Das Formblatt IV EuVTVO steht in allen Amtssprachen der EU-Mitgliedstaaten im Europäischen Justizportal online zur Verfügung.
Die Übersetzung des Formblatts in die Amtssprache des Vollstreckungsmitgliedstaats erfolgt durch die Auswahl der Sprache über das Dropdown-Listefeld.

Für die Antragstellung besteht kein Anwaltszwang, § 13 RpfLG.

Welche Kosten entstehen für die Erteilung der gerichtlichen Gegenbestätigung (Formblatt IV EuVTVO)?

Für die Erteilung der Gegenbestätigung (Formblatt IV EuVTVO) wird vom Gericht gem. KV Nr. 1513 GKG i.V. m. § 1079 ZPO eine Gebühr in Höhe von 20 EUR erhoben.

Werden die Berichtigung und der Widerruf der Bestätigung in den Gerichtsakten vermerkt?

Ja.

Gem. § 1081 III ZPO i. V. m. § 319 II ZPO wird die Berichtigung und der Widerruf auf der urschriftlichen Bestätigung und allen Ausfertigungen von Amts wegen vermerkt.

Die **Bestätigung** wird auch im Falle des Widerrufs **nicht eingezogen**.

Benötige ich für die Zwangsvollstreckung in einem anderen EU-Mitgliedstaat eine Vollstreckungsklausel zu der Entscheidung/dem Vergleich?

Nein.

Da die Vollstreckungsklausel insoweit durch die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel ersetzt wird, bedarf es grundsätzlich nicht der Vorlage einer vollstreckbaren Ausfertigung des deutschen Schudtitels gegenüber dem ausl. Vollstreckungsorgan.

Ob trotz der Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel im Einzelfall die Erteilung der Vollstreckungsklausel nach §§ 724, 726, 727 ff., (794 I, 795) ZPO zu dem deutschen Schudtitel erforderlich ist, hängt jedoch gem. Art. 20 I, (24 III) EuVTVO von den jeweiligen Prozessvorschriften des Vollstreckungsmitgliedstaates ab (Parallelbestimmung zu § 1082 ZPO?).

Dennoch ist die Vorlage der vollstreckbaren Ausfertigung des Schudtitels hilfreich, da diese als Nachweis des Bestehens der titulierten Forderung dient. Zahlungen bzw. Teilzahlungen werden vom Gerichtsvollzieher auf dem vollstreckbaren Schudtitel vermerkt, §§ 757 I, (794 I, 795) ZPO.

Benötige ich für die Zwangsvollstreckung in einem anderen EU-Mitgliedstaat eine Bescheinigung über die Zustellung der Entscheidung/des Vergleichs an die Schuldnerpartei?

Ja.

In Hinblick auf Art. 20 I, (24 III) EuVTVO bedarf es der Vorlage einer Zustellungsbescheinigung zum deutschen Schudtitel.
Ggfs. reicht eine Zustellung mit Beginn der Zwangsvollstreckung aus.

Ob die Vorlage einer Zustellungsbescheinigung zu dem deutschen Schudtitel erforderlich ist, hängt jedoch gem. Art. 20 I, (24 III) EuVTVO von den jeweiligen Prozessvorschriften des Vollstreckungsmitgliedstaates ab (Parallelbestimmung zu §§ 750, (794 I, 795) ZPO?).

Benötige ich für die Zwangsvollstreckung in einem anderen EU-Mitgliedstaat eine Bescheinigung über die Zustellung der gerichtlichen Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel an die Schuldnerpartei?

Ja.

In Hinblick auf § 1080 I S. 2 ZPO bedarf es der Vorlage einer Zustellungsbescheinigung zu der gerichtlichen Bestätigung.
Ggfs. reicht eine Zustellung mit Beginn der Zwangsvollstreckung aus.

Die Entscheidung ist nur gegen Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar und noch nicht rechtskräftig.

Benötige ich für die Zwangsvollstreckung im EU-Ausland einen Urkundennachweis über die Sicherheitsleistung bzw. eine Rechtskraftbescheinigung?

Ja,

nach den deutschen Prozessvorschriften für die Erteilung einer Vollstreckungsklausel (§ 726 I ZPO) muss die Gläubigerpartei den Nachweis nicht im Klauselerteilungsverfahren vorlegen.

Eine ggfs. der Gläubigerpartei obliegende Sicherheitsleistung ist erst von dem ausländischen Vollstreckungsorgan zu prüfen, Art. 20 I EuVTVO.

Sofern in der Entscheidung eine Sicherheitsleistung angeordnet ist, bedarf es für die Zwangsvollstreckung im Ausland des Nachweises der Sicherheitsleistung oder der Vorlage des Rechtskraftzeugnisses.

Der Sicherheitsleistung kommt jedoch kaum Bedeutung zu, da Anerkenntnisurteile und Versäumnisurteile bereits kraft Gesetzes (§ 708 Zi. 1, 2 ZPO) ohne Sicherheitsleistung vollstreckbar sind.

Wie kann ich die Zwangsvollstreckung betreiben, wenn die Europäische Vollstreckungstitel-Verordnung keine Anwendung finden soll oder keine Anwendung findet?

Sofern der deutsche Schuldtitel nicht als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt werden kann oder die Gläubigerpartei sich für die Erteilung der Bescheinigung (Formblatt I bzw. II EuGVVO) entscheidet, findet dagegen die Brüssel Ia-Verordnung (EU-Verordnung Nr. 1215/2012) Anwendung.

Wie kann ich die Zwangsvollstreckung betreiben, wenn die Europäische Vollstreckungstitel-Verordnung in Altfällen keine Anwendung finden soll oder keine Anwendung findet?

Sofern der deutsche Schuldtitel nicht als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt werden kann oder die Gläubigerpartei sich für das Exequaturverfahren entscheidet, findet in Altfällen dagegen die Brüssel I-Verordnung (EU-Verordnung Nr. 44/2001) Anwendung.

Wo erhalte ich weitere Informationen?

Hinsichtlich der ggfs. zu beachtenden Besonderheiten für die einzelnen Länder wird im Übrigen auf die Informationen des Auswärtigen Amts bzw. der deutschen Auslandsvertretung Bezug genommen;

Internet-URL: www.auswaertiges-amt.de

Die Internetseiten der EU-Kommission im Internetportal der Europäischen Union (EUROPA-Portal) enthalten u. a.:

- Informationen über die Zwangsvollstreckung in den EU-Mitgliedstaaten,
- Angaben über die zuständigen Gerichte/Vollstreckungsorgane in den EU-Mitgliedstaaten,
- Angaben über Rechtsbehelfe und Sprachenregelung in den EU-Mitgliedstaaten,
- Arbeitshilfen zum Ausfüllen der EU-einheitlichen Formblätter,
- Übersetzungen der Formblätter in den Amtssprachen der EU-Mitgliedstaaten.

Internet-URL:

- Europäisches Justizielles Netz für Zivil- und Handelssachen (EJN)
<http://ec.europa.eu/civiljustice>
- Europäisches Justizportal
https://e-justice.europa.eu/dynform_intro_taxonomy_action.do?plang=de&idTaxonomy=155
dynamische **Formulare** in den Amtssprachen der EU-Mitgliedstaaten
- Portal zum Recht der Europäischen Union (EJE-Projekt);
<http://www.europe-eje.eu/de>
Informationen über die grenzüberschreitende Zwangsvollstreckung;
europäisches Verzeichnis der Gerichtsvollzieher

Welche Besonderheiten muss ich bei der Zwangsvollstreckung in Österreich beachten?

Bitte beachten Sie, dass zur Durchführung der Zwangsvollstreckung in Österreich ein **Exekutionsantrag** erforderlich ist.

Weitere Einzelheiten zur Zwangsvollstreckung in Österreich und dem erforderlichen Exekutionsantrag entnehmen Sie bitte dem Merkblatt der deutschen Auslandsvertretung:

http://www.wien.diplo.de/contentblob/1493590/Daten/1211287/DownloadDatei_Merkblatt_Vollstreckung.pdf

Einzelheiten zum Exekutionsverfahren (Zwangsvollstreckungsverfahren) in Österreich entnehmen Sie bitte den Informationen aus dem österreichischen Justizportal;

elektronische Formulare für die Zwangsvollstreckung in Österreich:

<https://webportal.justiz.gv.at/at.gv.justiz.formulare/Justiz/exekution.html>

Welche Besonderheiten muss ich bei der Zwangsvollstreckung im Vereinigten Königreich beachten?

Einzelheiten zur Zwangsvollstreckung im Vereinigten Königreich entnehmen Sie bitte dem Merkblatt der deutschen Auslandsvertretung:

http://www.london.diplo.de/contentblob/2344280/Daten/1148787/Zivilrechtliche_Forderungen_DownloadDatei.pdf